Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 2

Artikel: Protokoll der II. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837903

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang. | 1. November 1906. | **Nr. 2.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll
der
II. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 15. Oktober, vorm. 11 Uhr, auf der „Schmidstube", Marktgasse, Zürich I,
einberufen von der bestellten Kommission: Dr. A. Boßhardt, Zürich I,
Dr. C. A. Schmid, Zürich I und A. Wild, Pfr., Mönchaltorf.

Anwesend sind nach der Präsenzliste folgende Herren:

Absenger, A., Pfarrer, städtischer Armeninspektor, Biel.
Altorfer, Ernst, bürgerliche Armenpflege, Uster.
Bärlocher, Oskar, Armensekretär, St. Gallen.
Böhi, Regierungsrat, Armendepartement, Frauenfeld.
Bollinger, Dr., Stadtschreiber, Zürich.
Born, J., Armensekretär, Burgdorf.
Boßhardt, A., Dr., Regierungssekretär, Zürich.
Bürgi, H., Pfarrer, Armeninspektor, Armenbehörde Köniz (Bern), Kirchlindach.
Denz, W., Pfarrer, Armensekretär, freiwillige und bürgerliche Armenpflege Binningen (Basel-Land).
Ehrat, Jakob, bürgerl. Armenpflege Wil (St. Gallen).
Erismann, F., Dr., Vorstand des Gesundheitswesens der Stadt Zürich.
Erny, bürgerliche Armenpflege, Aarau.
Favre, Louis, Chef de service du Département de Justice et Police du canton de Vaud, Lausanne.
Flury, Oskar, Armenchef, Armenkommission der Bürgergemeinde Grenchen (Solothurn).
Friedrich, A., Notar, Chef des Armenbureaus, Biel.
Furrer, Robert, Armenpflege, Horgen.
Graf, Sekretär des Departements des Gemeindewesens, Luzern.
Grieder, A., Dr., Regierungsrat, Polizeidirektor, Liestal.
Gut-Schnyder, J., allgemeine freiwillige Armenpflege, Luzern.
Haller, G., Polizeidepartement, Basel.
Hänggi, Regierungsrat, Departement des Armenwesens, Solothurn.
Hartmann, B., Pfarrer, freiwilliger Armenverein, Chur.
Herold, O., Pfarrer, bürgerl. Armenpflege, Winterthur.
Hinder, R., Armeninspektor, bürgerliche Armenpflege, Zürich.
Hoffmann, F., Armenpflege, Zofingen.
Hohl, Arnold, Pfarrer, Armenpflege Netstal (Glarus).
Hotz, Otto, Armenpflege, Thalwil.
Huber, C., Pfarrer, Hülfsverein Oerlikon, Schwamendingen (Zürich).
Hug, Regierungsrat, Stellvertreter des Armendirektors, Schaffhausen.
Jung, Joh., Armenpflege, Gossau, St. Gallen.
Kambli, H., Pfarrer, Armenpflege und Hülfsverein, Wald (Zürich).
Keller, Alb., Pfarrer, Hülfsverein, Töß.
Keller, F., Sekretär der allgemeinen Armenpflege, Basel.
Kern, A., Lehrer, Hülfsverein, Oerlikon.
Kriesi, Hch., Lehrer, bürgerl. Armenpflege, Winterthur.
Kuhn-Kelly, Präsident und Inspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen.
Lendi, Lehrer, freiwilliger Armenverein, Chur.
Leupold, E., Dr., schweiz. Justiz- und Polizeidepartement, Bern.
Lutz, J., Regierungsrat, Direktor des Innern, Zürich.
Marty, E., Pfarrer, Balgach, St. Gallen.
Meyer, D., Pfarrer, evangelische Armenpflege, Weinfelden (Thurgau).
Müller, J., Präsident der Armenbehörde, Burgdorf.

Pestalozzi, H., Stadtpräsident, bürgerliche Armenpflege, Zürich.
Piot, M., Chef de service, Département de l'Intérieur du canton de Vaud, Lausanne.
Reiff-Franck, H., Präsident der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich.
Ringier, A., Regierungsrat, Direktor des Innern, Aarau.
Ryhiner, W., Pfarrer, freiwilliger Armenverein, Winterthur.
Schatzmann, H., Sekretär des Gesundheitsamtes, Zürich.
Scherz, städt. Armeninspektor, städt. Armendirektion, Bern.
Schieß, Th., Armensekretär, bürgerliche Armenkommission, Herisau.
Schmid, C. A., Dr., Chef-Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich.
Stadlin-Graf, Dr., Regierungsrat, Armendepartement, Zug.
Strauß, Armenbehörde, Langnau, Bern.
Sutz, J., Pfarrer, Armenpflege, Richterswil.
Tanner, F., Stadtrat, Einwohnerarmenpflege, Schaffhausen.
Tobler-Weber, a. Armensekretär, Zürich.
Von der Mühll, Bürgerrat, Basel.
Wagnière, A., Directeur, Bureau central de Bienfaisance, Genève.
Weber, Ernst, Präsident der Armenkommission, Herisau.
Weber, Robert, Inspektor der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich.
Weiß, Robert, Pfarrer, Inspektor der bürgerlichen Armenpflege Zürich, Wallisellen.
Werner, S., Friedensrichter, freiwilliger Armenverein, Winterthur.
Wiesmann, Rob., Pfarrer, Präsident der bürgerlichen Armenpflege, Horgen.
Wild, A., Pfarrer, Redaktor des „Armenpfleger", Mönchaltorf (Zürich).
Willi, Hans, Sekretär der bürgerlichen Armenpflege, Zürich.
Wullschleger, E., Regierungsrat, Departement des Innern, Basel.

Vertreten sind 16 Kantone und der Bund oder 48 Behörden, Zahl der Anwesenden: 66.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: die Commission d'assistance, Locle; Herr H. Wichert, Delegato Svizzero di Polizia, Chiasso; Herr Pfarrer Müri, Präsident des Armenerziehungsvereins des Bezirks Aarau, Ober-Entfelden; die Armenkommission des Kantons Appenzell J.-Rh. in Appenzell, und Armeninspektor Rüfenacht, Bern.

Traktanden:

1. Eröffnungswort von Regierungssekretär Dr. A. Boßhardt.
2. Wahl des Tagesbureaus.
3. Referat von Robert Weber, Inspektor der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich, über: Das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege. Diskussion.
4. Referat von Dr. C. A. Schmid, Chef-Sekretär der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich, über: Übernahme der Einwohner-Armenkrankenpflege für Ausländer auf Rechnung des Bundes. Diskussion.
5. Organisatorisches.

10 1/4 Uhr:

1. Eröffnungswort von Regierungssekretär Dr. A. Boßhardt, Zürich:

Hochgeehrte Versammlung!

Als erstgewähltem Mitgliede der letztes Jahr in Brugg bestellten Konferenz-Kommission wird mir heute die Ehre zuteil, die II. schweizerische Armenpfleger-Konferenz zu eröffnen. Namens der Kommission begrüße ich die Teilnehmer dieser II. Konferenz auf's beste und heiße sie in Zürich freundlich willkommen. Ich begrüße insbesondere den Vertreter des eidgenössischen Justizdepartements, Herrn Dr. Leupold, und die Vertreter der kantonalen Polizei- und Armendepartemente, die unserer Einladung heute Folge geleistet haben.

Wenn wir Sie eingeladen haben zu einer II. schweizerischen Armenpfleger-Konferenz, so ist dies eigentlich nicht ganz zutreffend; denn die I. Armenpfleger-Konferenz, die am 17. Mai 1905 in Brugg stattgefunden hat, war keine allgemein schweizerische Konferenz, sondern lediglich eine Versammlung von Vertretern deutsch-schweizerischer Armenbehörden und Institute für Armenfürsorge. Die Initianten der Brugger Konferenz hatten weniger Fühlung mit den Armenpflegern in den welschen Kantonen und wußten nicht genau, ob und inwieweit diese mit unseren Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens sympathisieren. Wenn sich die deutsch-schweizerische Zusammenkunft als förderlich und fruchtbar erweise, dann lasse sich später eine schweizerische Konferenz einberufen, zu welcher die

Einladungen nach allen Kantonen ergehen könnten. So sagte man sich und hoffte man. Und diese Hoffnung erfüllte sich in erfreulicher Weise. Nachdem die Verhandlungen der Brugger Konferenz im „Armenpfleger" einläßlich publiziert worden waren und auch die Bundesbehörden und die Tagespresse sich mit ihnen beschäftigt hatte, bekundeten manche Armenbehörden der welschen Schweiz ein lebhaftes Interesse für die neue Institution der „Armenpfleger-Konferenz", und es mehrten sich die Anzeichen, daß eine II. Konferenz auch aus der welschen Schweiz beschickt würde. So hat denn das in Brugg bestellte Komitee zuversichtlich zur II. Armenpfleger-Konferenz auch Behörden und Institute der welschen (französische und italienische) Schweiz eingeladen, und eine Reihe derselben hat heute Vertreter nach Zürich entsandt; sie seien uns zu gemeinsamer Arbeit herzlich willkommen!

Es liegt mir nur noch ob, Ihnen in aller Kürze Bericht zu erstatten über die Tätigkeit der in Brugg bestellten Konferenz-Kommission, bestehend aus den Herren Dr. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohner-Armenpflege Zürich, Pfarrer Wild, Redaktor der Zeitschrift „Der Armenpfleger" und dem Sprechenden.

Die Brugger Konferenz hat zwei Beschlüsse gefaßt, mit deren Ausführung unsere Kommission beauftragt worden ist:

Es seien der Bundesversammlung zwei, von möglichst vielen Armenbehörden zu unterzeichnende Eingaben einzureichen, nämlich

1. eine Eingabe betreffend die Beteiligung des Bundes an den Armenlasten, welche den Gemeinden aus der vom Bundesrate auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 verfügten unentgeltlichen Wiedereinbürgerungen ehemaliger Schweizerbürger erwachsen; und

2. eine Eingabe betreffend die Unterstützung von Familien schweizerischer Wehrmänner, die infolge Militärdienstes des Familienvorstandes in Not geraten, auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnsitz.

Die Kommission hat diese beiden Eingaben redigiert, drucken lassen und mit einem orientierenden Begleitschreiben im November des letzten Jahres an etwa 100 Armenbehörden der deutschen Schweiz zur Unterzeichnung versandt.

Die Eingabe betreffend die Wiedereinbürgerung ist im ganzen von 83, die Eingabe betreffend die sog. Militärunterstützungen von 84 Armenpflegen, die sich auf 14 Kantone verteilen, unterzeichnet worden. Unter den Unterzeichnern figurieren auch der Regierungsrat des Kantons Aargau, das Armendepartement des Kantons Thurgau und die kantonale Armenkommission von Appenzell J.-Rh. — Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat die Eingabe betreffend die Wiedereinbürgerung in einem besonderen Schreiben an den Bundesrat unterstützt.

Am 5. Dezember 1905 wurden beide Eingaben samt dem Protokoll der Brugger Konferenz dem Bundesrate zu Handen der Bundesversammlung eingereicht.

Mit Bezug auf die 2. Eingabe (Militär-Unterstützungen) erhielt die Kommission schon am 14. Dezember 1905 von der Bundeskanzlei folgende Zuschrift:

„Wir sind vom schweizerischen Bundesrat beauftragt, Ihnen den Empfang der dieser Behörde am 5. Dezember abhin im Namen der I. deutsch-schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Brugg übermittelten Eingabe betreffend „die Unterstützung notleidender Familien von Wehrmännern auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnsitz" zu bescheinigen und Ihnen zu Handen der Armenpfleger-Konferenz mitzuteilen, daß laut Bericht des schweizerischen Militärdepartements diesem Postulate im Entwurf zu einer neuen Militärorganisation Rechnung getragen worden ist.

„Indem wir Ihnen dies zur Kenntnis bringen, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

Im Namen der schweizerischen Bundeskanzlei,
Der I. Vizekanzler:
sig. Schatzmann."

Die Kommission ersucht die heutige Armenpfleger-Konferenz, von dieser Mitteilung Notiz nehmen zu wollen. Es ist nur noch beizufügen, daß auch die Bundesversammlung diese Eingabe in der Junisession dieses Jahres als durch die betreffenden Bestimmungen des Entwurfes zu einer neuen Militärorganisation erledigt erklärt hat.

Hinsichtlich der 1. Eingabe (betreffend die Wiedereinbürgerungen) erging am 6. März 1906 folgendes Schreiben der Bundeskanzlei an die Kommission:

„Nachdem Ihnen schon am 8. Dezember vorigen Jahres mitgeteilt worden ist, daß Ihrem Gesuche um Unterstützung notleidender Familien von Wehrmännern auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnsitz im Entwurfe zu einer neuen Militärorganisation Rechnung getragen worden sei, welcher der demnächst zusammentretenden Bundesversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden wird, beehren wir uns, Ihnen auftragsgemäß zur Kenntnis zu bringen, daß sich der Bundesrat heute auch über die weitere von Ihnen angeregte Frage schlüssig gemacht hat, die Frage nämlich, ob sich der Bund an den den Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerbürgern entstehenden Armenlasten mitbeteiligen solle.

„Vom Nationalrate zur Berichterstattung aufgefordert, hat er sich unter näherer Begründung dahin vernehmen lassen, daß er diese Frage so lange verneinen müsse, als das Armenwesen Sache der Kantone bleibe, und daher den Antrag zu stellen sich veranlaßt sehe, daß auf das daherige Postulat nicht einzutreten sei.

Hochachtungsvoll

Im Namen der schweizerischen Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
sig. Ringier."

Am 30. März 1906 kamen im Nationalrate Rekurse verschiedener Gemeinden gegen Wiedereinbürgerungsverfügungen des Bundesrates zur Behandlung. Bei diesem Anlasse stellten Nationalrat Caflisch und 44 andere Mitglieder des Nationalrates folgende Motion:

„Der Bundesrat wird eingeladen:

1. Die Anwendung des Art. 10 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 auf solche Fälle zu beschränken, wo die Verweigerung der Wiedereinbürgerung billige Rücksichten der Humanität verletzen würde.

2. Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob und wie die Gemeinden in Fällen zwangsweiser Wiedereinbürgerung von Bundes wegen zu entschädigen seien."

In der Junisession der Bundesversammlung wurden dann die Motion Caflisch und die Eingabe der Armenpfleger-Konferenz gleichzeitig behandelt. Das Traktandum zeitigte im Nationalrate eine lange, lebhafte und nach verschiedenen Richtungen interessante Diskussion. Der Bundesrat verhielt sich natürlich sowohl gegen die Motion Caflisch als gegen unsere Eingabe ablehnend. Merkwürdig war, daß der Sprecher des Bundesrates, Herr Bundespräsident Dr. Forrer, auf den eigentlichen Kern der Sache gar nicht einging oder vielleicht nicht eingehen wollte. Es kam in seiner temperamentvollen Rede, die er am 25. Juni im Nationalrat hielt, nicht zum Ausdruck, daß mit unserer Eingabe im Grunde genommen die große und weittragende Frage des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen angeschnitten wurde — ein Thema, das wohl auch den Hintergrund des heutigen Referates von Herrn Dr. Schmid bildet und das zweifellos je länger je mehr sich zur ernstlichen Prüfung aufdrängen wird. Vielleicht hat der Bundesrat absichtlich diesen Geist nicht heraufbeschwören wollen.

Nachdem der Bundespräsident die — allerdings nicht sehr geschickt abgefaßte — Motion Caflisch gehörig zerzaust hatte, ließen die Motionäre den 1. Teil derselben fallen und überließen mit Bezug auf den 2. Teil (finanzielle Mitbeteiligung des Bundes) dem Rate, ob er die Anregung in der Fassung der Motion oder im Wortlaute unserer Eingabe annehmen wolle. In eventueller Abstimmung akzeptierte der Nationalrat mit 62 gegen 61 Stimmen

die Fassung der Eingabe der Armenpfleger-Konferenz, worauf der Bundespräsident den Antrag auf Ablehnung des Gesuches der Armenpfleger-Konferenz nicht mehr aufrecht hielt. So hat also der Nationalrat beschlossen, der Bundesrat sei eingeladen, die Frage der finanziellen Mitbeteiligung des Bundes bei den Armenlasten, die den Gemeinden aus den unentgeltlichen vom Bundesrate verfügten Wiedereinbürgerungen ehemaliger Schweizerbürgerentstehen, zu prüfen.

Im Ständerat kam die Eingabe am 28. Juni 1906 zur Behandlung. Die Kommission beantragte mit Rücksicht auf den eben angeführten Beschluß des Nationalrates, die Angelegenheit als für einmal erledigt zu erklären; die Kommission müsse sich allerdings vorbehalten, nochmals auf die Sache zurückzukommen, wenn der Bundesrat Bericht und Antrag in negativem Sinne einbringen sollte.

Damit hat auch unsere Eingabe betreffend die Wiedereinbürgerungen den Erfolg errungen, der ihr für's erste beschieden sein konnte, nämlich daß unser Gesuch vom Bundesrate zu prüfen sei und daß die Bundesversammlung darüber Bericht und Antrag gewärtige. Mehr hatte die Eingabe auch nicht verlangt.

Wir dürfen also mit dem Resultate der I. Armenpfleger-Konferenz wohl zufrieden sein. Hoffen wir, daß auch der heutigen Versammlung ein ähnlicher Erfolg beschieden sei.

Damit, hochgeehrte Anwesende, erkläre ich die II. oder genau gesprochen, die I. schweizerische Armenpfleger-Konferenz für eröffnet.

* * *

Ich bitte Sie, nunmehr zur Wahl des Tagespräsidenten zu schreiten. Die Kommission erlaubt sich, Ihnen hiefür vorzuschlagen: Herrn Regierungsrat Lutz, Nationalrat, Direktor des Armenwesens des Kantons Zürich.

Herr Regierungsrat Lutz, einstimmig zum Tagespräsidium gewählt, übernimmt den Vorsitz. Das Protokoll führt Pfarrer A. Wild. Als Übersetzer fungiert: Herr Dr. jur. Bürkly, Rechtsanwalt, Zürich. Die Präsenzliste wird in Zirkulation gesetzt.

Herr Regierungsrat Lutz bemerkt einleitend, daß ihm eine lange Rede schon mit Rücksicht auf die reichhaltige Traktandenliste und die kurze zur Verfügung stehende Zeit, nicht nötig scheine. Immerhin glaubt er betonen zu müssen, daß die gemeinsame Beratung von Fragen des Armenwesens und das Bestreben, sie auf einen breiteren Boden zu stellen, eine Sache von großer Wichtigkeit sei. Bei allen Kantonen finde sich ein Gefühl des Unbefriedigtseins mit Rücksicht auf kantonale, interkantonale und internationale Armenfragen. Dem Initiativkomitee für diese II. Konferenz gebühre der beste Dank. Mögen die Beratungen gute Früchte tragen und Saatkörner für die Zukunft gesät werden.

Traktandum III:

Referat von Robert Weber, Inspektor der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich über:

Das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege.

In der armenpflegerischen Tätigkeit kommen, wie in der politischen und religiösen, verschiedene Richtungen, verschiedene Überzeugungen zur Geltung. Die einen Armenpfleger gelten als inhuman, die andern als human und die dritten als überhuman; die einen finden, man gehe mit der Unterstützung zu weit, die andern halten die verabreichte Hülfe für zu niedrig, immer wieder zeigen sich Meinungsverschiedenheiten über die Art und Höhe der Unterstützung. Ganz besonders häufig gehen die Ansichten der amtlichen und der freiwilligen Armenpflege auseinander. Daß dies nicht dazu angetan ist, die guten Beziehungen zu erhalten und zu vermehren, ist selbstredend, daß aber je länger je mehr das Miteinanderarbeiten beider, der freiwilligen und amtlichen Armenpflegen, dringendes Erfordernis wird, ist eine immer deutlicher zu Tage tretende Tatsache. Bis wir dazu kommen, auf der ganzen Linie planmäßiges Zusammenarbeiten zu erreichen, muß noch manche Klippe umschifft werden. Welches diese Klippen sind und wie sie umgangen werden können, will ich Ihnen

nachzuweisen suchen, indem ich Ihnen kurz über die Aufgaben und dann des weitern über die Praxis der beiden Armenpflegen referiere.

Die amtliche Armenpflege existiert seit Jahrhunderten. Sie ist ein von der Bürgergemeinde gewähltes Kollegium ohne oder doch ohne wesentliche Einzelkompetenz, in welchem nur die innerhalb der Gemeinde wohnhaften Bürger vertreten sind; es ist noch keiner Bürgergemeinde eingefallen, in die Armenpflege auch auswärts wohnende Bürger zu wählen, wenn schon dies manchmal ganz gut sein könnte. Sie hat zur Aufgabe die zweckmäßige Hülfeleistung an bedürftige Bürger und zwar selbstredend nicht nur an die innerhalb, sondern auch an die außerhalb der Gemeinde wohnhaften.

Die organisierte freiwillige Armenpflege ist neueren Datums. Sie findet sich heute erst in Städten und größern Gemeinden. Meist, fast allerorts geht sie aus einem Verein von Wohltätern hervor. Ihre Funktionäre sind oft ständig im Dienste und haben Einzelkompetenz. Die freiwillige Armenpflege wurde meist gegründet und in's Werk gesetzt, um den Hausbettel los zu werden. Folgerichtig ist sie da, wo sie noch nicht längere Zeit existiert, keine mustergültige Armenpflege, sondern eine Almosenanstalt. Da aber, wo sie länger eingeführt ist, hat sie sich zur modernen Armenpflege herangebildet, die sich die armenpflegerische Behandlung der hülfesuchenden Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter zur Aufgabe macht. Sie ist reine Ortsarmenpflege, unterstützt teils aus eigenen, teils aus von der Heimatgemeinde requirierten Mitteln. In unserem Falle kann natürlich nur eine mustergültige freiwillige Armenpflege in Betracht fallen.

Die Praxis der freiwilligen einer- und der amtlichen Armenpflege anderseits läßt sich am besten an Hand eines durchgeführten Hülfsfalles illustrieren. Nehmen wir also an, es wird ein Familienvater, der an seinem Niederlassungsort nicht verbürgert ist, hülfsbedürftig. Er wendet sich an die freiwillige Armenpflege mit der Bitte um Unterstützung. Der Funktionär der freiwilligen Armenpflege wird den Mann abhören, er wird über ihn eine genaue Information einziehen und an Ort und Stelle einen Augenschein, d. h. einen sog. Hausbesuch vornehmen. Auf Grund der Abhörung, der Information und des Augenscheines ist es dem freiwilligen Armenpfleger möglich, den Unterstützungsfall zu beurteilen. Vielleicht kommt er zur Abweisung, vielleicht läßt sich der Fall mit einem Beitrag aus der freiwilligen Kasse erledigen, vielleicht ist die Herbeiziehung der Heimatgemeinde nötig. In unserem Falle wollen wir letzteres annehmen. Der freiwillige Armenpfleger schreibt also an Hand der gründlich nach allen Seiten geprüften Sachlage an die Heimatgemeinde, von dorther die nötige Unterstützung nachsuchend. Die heimatliche, d. h. die amtliche Armenpflege beginnt nun ihre Arbeit. Sie ordnet ihren Armenpfleger zur Prüfung des Falles ab. Darüber, wie sich dieser nun seines Auftrages entledigt, ließe sich manches Stückchen erzählen. Er begibt sich oft nicht, ja man kann sagen, fast nie, zu der requirierenden freiwilligen Armenpflege, um sich zu erkundigen, sondern direkt zum Hülfesuchenden. Einmal bei diesem wird er, was sehr häufig vorkommt, erst seiner Verwunderung Ausdruck geben und dann einige verletzende Nebenbemerkungen machen, weniger häufig hört er ihn mit aller Ruhe ab und sucht das Vertrauen des Hülfesuchenden zu gewinnen. Ist er mit der Abhörung fertig, wird auch er an's Informieren gehen. Das Informieren durch den amtlichen, vorab ländlichen Armenpfleger in einer Stadt führt selten zum guten, d. h. richtigen Resultat. Dasselbe erfordert in einer Stadt besondere Routine, ja man muß noch weiter gehen: es erfordert geradezu individuelle Eignung. Eine Information soll genau sein. Um das zu erreichen, muß man an zuverlässigem, unparteiischem Orte und an einem Orte nachfragen, wo man den Hülfesuchenden kennt. Die Information soll auch möglichst diskret sein, damit der Hülfesuchende nicht in Mißkredit komme. Auf einen Auskunftgeber allein darf der Informierende nie abstellen; sagt der erstgefragte Auskunftgeber gut aus, so muß doch mindestens ein zweiter dasselbe bestätigen, sagt der Erstgefragte schlecht aus, so müssen nach meiner Ansicht mindestens zwei weitere Auskunftgeber schlecht aussagen. Ohne weiteres leuchtet ein, ein ehrlicher

Armenpfleger will sich selbst, aber auch dem Armen gerecht werden. Wenn ich sagte, ein ländlicher Armenpfleger werde beim Informieren in der Stadt selten zum richtigen Resultate gelangen, so hat dies seine Begründung namentlich noch darin, daß er selten die richtigen Informationsquellen findet, während eine gut organisierte und gut geführte freiwillige Ortsarmenpflege ihre Informationsquellen, ihre Vertrauensmänner bereits hat, bei denen sie erschöpfende, zuverlässige und diskrete Auskunft erhält. Viele Armenpfleger lassen es mit einer einzigen Auskunft genug sein, jedenfalls dann, wenn die Auskunft ihnen paßt. Ich will mit diesen Aussagen keineswegs die amtlichen Armenpfleger anklagen, sie sind eben vielfach der namentlich auf dem Lande noch sehr stark vertretenen Ansicht, wenn einer Unterstützung brauche, so müsse er unsolid sein, und damit natürlich eher bereit, eine „scharf" gehaltene Auskunft als bare Münze zu nehmen. Es gibt Armenpfleger, die es bei solchen Besuchen nicht einmal zum Informieren bringen. Tatsächlich ist es vielfach vorgekommen, daß ein zur Prüfung der Verhältnisse abgesandter Armenpfleger den Hülfesuchenden entweder durch Schimpferei oder dann durch Vorjammerung der heimatlichen Armenlasten oder gar durch Drohungen (Korrektion, Familienauflösung 2c.) so eingeschüchtert hat, daß er oder seine Frau auf Unterstützung verzichtete.

Der amtliche Armenpfleger kommt nun also mit seinem Bericht zurück, er hat in der einzuberufenden Sitzung Antrag zu stellen. Nicht immer, ja sogar ziemlich selten wird sein Antrag das Verlangen der freiwilligen Armenpflege decken, nur ziemlich selten wird die amtliche Armenpflege dem Gesuche der freiwilligen voll entsprechen. Es ist dies nicht ganz unbegreiflich, wenn man bedenkt, daß nicht, wie es die freiwillige Armenpflege tat, die Verhältnisse am Niederlassungs-, sondern diejenigen am Bürgerort in Anschlag genommen werden und daß ferner von amtlichen Armenpflegen besonderer Sparsinn verlangt wird. Diese Art der Erledigung von Gesuchen der freiwilligen Armenpflegen, d. h. die Art der möglichsten Heruntersetzung des Verlangten ist entschieden zu verwerfen. Das Bedürfnis soll doch maßgebend sein und dieses richtet sich nach den von der amtlichen Armenpflege vielfach nicht zu beurteilenden Verhältnissen am Niederlassungsort. Es kann auch nicht Aufgabe der freiwilligen Armenpflege, die in der Regel schon vor Stellung d. h. Weiterleitung des Hülfsgesuches geholfen hat, sein, die Differenz zwischen dem Bewilligten und dem Nötigen stets zu verabreichen. Wenn, was von seiten der Armenpflegen eines Nachbarkantons geschieht, gar verlangt wird, die freiwillige Armenpflege solle auch einen Prozentsatz (bis auf 50 %) des Nötigen übernehmen, sogar in Fällen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit, dann natürlich hört die sonst entschieden sehr weit gehende Gutmütigkeit der freiwilligen Armenpflege auf. Solche Zumutungen werden der freiwilligen Armenpflege gemacht und zwar mit der Begründung: der Niederlassungsort habe ein Interesse am zu unterstützenden fremden Bürger, dieser verbrauche seine Arbeitskraft für den Niederlassungsort. Daran denkt die solches verlangende amtliche Armenpflege nicht, daß viele ihrer auswärtigen Hülfesbedürftigen minderwertiger Qualität sind. Sind's doch stets entweder die besseren oder minderen Qualitäten der Bürger, die aus den Heimatgemeinden auswandern. Der Mittelschlag bleibt meistens zurück. In der Fremde machen die bessern ihre Carrière, die mindern werden mehr oder weniger die Armenkasse belasten. Das letztere Argument mag vielleicht bekritelt werden, wenn Sie aber in kleinen industrielosen Orten der Sache näher treten, werden Sie zur Bestätigung des Gesagten kommen. Auf jeden Fall hat die freiwillige Ortsarmenpflege kein Interesse daran, dauernd unterstützungsbedürftige, almosengenössige fremde Bürger dadurch am Orte zu erhalten, daß sie durch ihren Zuschuß die heimatliche Unterstützungsquote zur ausreichenden macht. Die ausgebildete freiwillige Armenpflege muß ohnehin heute schon an der Tragung der amtlichen Armenlasten in einem ständig gesteigerten Maße, namentlich in Fällen vorübergehender Hülfsbedürftigkeit, mithelfen.

Wenn schon die angeführte, für eine stark beschäftigte freiwillige Armenpflege täglich zu genießende Art des Vorgehens mancher amtlichen Armenpflege Unebenheiten, Rekurse 2c. zur Folge hat, so kennt sie doch noch widerwärtigere Geschäfte. Die widrigsten Fälle sind

diejenigen, in welchen auf wiederholte Schreiben keine Antwort erhältlich ist. Auf den 1. Oktober 1906 passierte z. B. folgendes Stückchen: Die hiesige freiwillige Armenpflege sucht bei einer zürcherischen heimatlichen Armenpflege für einen dort zuständigen Bürger Hülfe nach. Keine Antwort. Sie schreibt noch dreimal, bleibt konsequent ohne Antwort, erfährt dann aber durch den Unterstützten, daß ein Armenpfleger erschienen sei und (es handelte sich um eine Exmission) dem Petenten aufgetragen habe, schleunigst eine Wohnung zu suchen, finde er keine und erfolge Exmission, so solle er sich — an die freiwillige Armenpflege wenden. Dieses unbegreifliche Benehmen der betreffenden amtlichen Armenpflege hat seinen Grund darin, daß sie sich rächen wollte für einen Fall, der sie, wie sie glaubte, wegen der freiwilligen Armenpflege etwas viel kostete.

Andere Armenpflegen beantworten einen Rekurs der freiwilligen Armenpflege gegen sie etwa dadurch, daß sie ihre weitere Vermittlung ausschlagen und direkt unterstützen wollen. Was da herauskommt, ist klar, der Unterstützungsuchende hat darunter zu leiden; wenn ihm die sonst helfende freiwillige Armenpflege verboten ist, so muß er eben betteln gehen, weil er nicht so lange warten kann, bis die heimatliche Hülfe eintrifft.

Die freiwillige Armenpflege ist heute in größeren Ortschaften und Städten dringendes Bedürfnis. An vielen Orten müßte ihr Betrieb, wenn derselbe wegen aufgebrauchter Hülfskräfte von dem ihn besorgenden Verein aufgegeben würde, von der Gemeindeverwaltung aufgenommen werden. Es mag Ihnen dies viel gesagt erscheinen, aber in Zürich z. B. und gewiß an jedem Orte, wo die freiwillige Armenpflege technisch auf der Höhe steht, wäre dies der Fall. Und warum? Weil die amtliche Armenpflege zu schwerfällig und, wie bereits erwähnt, oft zu engherzig ist. Bis der Hülfsbedürftige auf sein Gesuch Unterstützung hat, können zwei bis drei Wochen vergehen. Es gibt amtliche Armenpflegen größerer Orte, ja sogar eine kantonale, die stets zwei Wochen die Beantwortung gut begründeter Gesuche der freiwilligen Armenpflege anstehen lassen. Es fehlt eben an der Einzelkompetenz, zuerst muß die ganze Armenpflege zusammenberufen werden, bevor ein Gesuch entschieden werden kann. Und dann kommt dazu, daß die bewilligte Hülfe oft dem Bedürfnis nicht entspricht. Was soll in diesen Fällen der Hülfsbedürftige tun? Er muß betteln, wenn ihm nicht die freiwillige Armenpflege hilft. Dafür, daß diese es tut, sollte die amtliche Armenpflege erkenntlich sein; diese Erkenntlichkeit äußert sich in der Regel darin, daß Begehren um Rückerstattung von Unterstützungen, die innerhalb der Zeit von der Stellung bis zur Beantwortung des Gesuches verabfolgt werden mußten, meist mit der Begründung abgewiesen werden, man hätte eben nicht garantiert, so könne man auch nicht bezahlen.

Eine gut geführte freiwillige Armenpflege leistet der amtlichen große Dienste, nicht nur dadurch, daß sie dem Hülfesuchenden rasch und bis zum Eingreifen der Heimat hilft, sondern auch namentlich durch die zum Entscheid im Armenfalle nötige Vorbereitung. Sie prüft das anhängig gemachte Unterstützungsgesuch durch eingehende Abhörung, Information und Augenschein, formuliert einen den örtlichen Verhältnissen angepaßten Antrag und serviert dann den Fall der amtlichen Armenpflege. Leider fehlt bei der amtlichen Armenpflege noch häufig das Vertrauen in die Tätigkeit der freiwilligen. Lieber gibt manche Armenpflege noch 5—10 Franken und mehr Spesen zur „Prüfung" eines Falles durch ihren Armenpfleger aus, als daß sie den Angaben der freiwilligen Armenpflege glaubt. Diejenige amtliche Armenpflege, die der freiwilligen vertraut und auf Grund ihrer Ausführungen entscheidet, fährt entschieden nicht schlecht, sieht die freiwillige Armenpflege Entgegenkommen, so wird auch sie das ihrige beweisen und zwar dadurch, daß sie nicht wegen Kleinigkeiten die Heimatgemeinde angeht. Da aber, wo einer Gemeinde Mißtrauen immer wieder hervorsticht, wird die freiwillige Armenpflege, so gutmütig sie ist, schnell bereit sein, auch kleine Hülfsgesuche weiter zu leiten. Das ist klar, daß auch der freiwilligen Armenpflege Fehler passieren, daß auch sie, sie mag noch so gut organisiert sein, hie und da betrogen wird. Soviel ist jedoch sicher, daß sie es weniger wird,

als eine die Hülfe der freiwilligen Armenpflege ablehnende amtliche Armenpflege, besonders in Fällen, die in Städten spielen. Die amtliche Armenpflege wird mit Recht sagen, man kann nicht allen freiwilligen Armenpflegen vertrauen. Es gibt in der Tat, namentlich in Städten, eine große Zahl von freiwilligen Hülfsinstanzen, da sind die Pfarrämter, die kofessionellen und nationalen Armenvereine, Spezialarmenvereine (z. B. Hülfskolonne in Zürich) u. s. w. Eine jede dieser Hülfsinstanzen hält etwas Besonderes auf sich und ist natürlich auch sofort bereit, für den Hülfesuchenden an seine Gemeinde zu schreiben und Unterstützung zu vermitteln. Wie verschiedenartig solche Gesuche ausfallen, erklärt sich schon aus der verschiedenartigen Zweckbestimmung der einzelnen Vereine, aus der verschiedenartigen politischen oder sonstigen Richtung der Schreibenden. Wenn man dann ferner noch in Betracht zieht, daß ein solches Gesuch lediglich auf das Resultat der Befragung des Unterstützungsbedürftigen und im seltensten Fall auch auf Information und Augenschein abstellt, muß man sich über den meistens resultierenden unzweckmäßigen Schlußantrag nicht wundern. Erhält eine amtliche Armenpflege verschiedene solche Gesuche, vielleicht gleichzeitig im selben Fall, dann allerdings wird sie die freiwillige Hülfstätigkeit kaum länger rühmen. Da wird entschieden schwer gesündigt, daß man, in Städten namentlich, mehrere freiwillige Hülfsinstanzen nebeneinander protegiert. Diese Hülfsinstanzen machen die Leute anspruchsvoll, sie züchten den Bettel durch Pflege falscher Humanität, sie untergraben sogar einer gut geführten (d. h. einer auf Grund von gesunden Prinzipien ganze Aktionen erledigenden) freiwilligen Armenpflege das Vertrauen bei der amtlichen Armenpflege.

Welcher mit Armenpflege, mit freiwilliger oder amtlicher, sich ernsthaft Befassende, hat nicht schon an den Beziehungen zwischen amtlichen und freiwilligen Armenpflegen Anstoß genommen und gewünscht, daß es besser komme? Ich glaube begreiflich gemacht zu haben, was die Beziehungen verschlimmert. Trachte nun ein jeder an seinem Orte, an der Verbesserung beizutragen. An der freiwilligen Armenpflege ist es, die kleinen und kleinsten Hülfsinstanzen, die oft durch planlose Anträge an amtliche Armenpflegen der freiwilligen Armenfürsorge überhaupt Kredit und Vertrauen nehmen, in sich zusammenzuschließen. Den amtlichen Armenpflegen hinwiederum möchte ich vorschlagen, wenigstens den als tüchtig, als technisch auf der Höhe befindlichen freiwilligen Armenpflegen volles Vertrauen entgegen zu bringen, dadurch, daß sie Angaben und Informationen Glauben schenken, daß sie denselben die zu verabreichenden Unterstützungen zur kontrollierenden Abgabe an die Unterstützungsbedürftigen übergeben. Ferner dürften die amtlichen Armenpflegen sich stets erinnern, daß sie und nicht die freiwilligen Armenpflegen für ihre Bürger pflichtig sind und ein für allemal davon abkommen, daß die freiwilligen Armenpflegen ein Interesse daran haben, daß ein vorübergehend oder dauernd Unterstützungsbedürftiger am Niederlassungsort bleibe.

Das ist ja klar, daß nie auf der ganzen Linie gute Beziehungen erzielt oder erhalten werden können. Beim gegenwärtigen Unterstützungssystem werden sich eben immer wieder Differenzen in den Anschauungen der freiwilligen und amtlichen Armenpflegen ergeben. Wir werden auch mit Hülfe einer sehr guten freiwilligen Armenpflege nie dazu kommen, alle auswärtigen Armenpflegen zum Entscheid auf Grund der Verhältnisse am Niederlassungsort zu bringen, wir werden deshalb innerhalb des letzteren stets Ungleichmäßigkeiten in der Unterstützungspraxis haben. Man denkt nie daran, wie in einer Stadt, wo Bürger von Gemeinden aller Gegenden neben einander wohnen, diese Ungleichmäßigkeiten der Unterstützungspraxis der Heimatgemeinden als Ungerechtigkeit empfunden werden müssen. Der eine almosengenössige Arbeiter muß Kinder in die Gemeinde abgeben, der Nachbar, bei dem es mit der Kindererziehung schlechter bestellt ist, erhält die nötige dauernde Unterstützung und kann die Familie beisammenbehalten; der eine wird heimgeschafft, weil er von der Gemeinde die nötige dauernde Unterstützung nicht bekommt, der andere, womöglich moralisch tiefer stehende, bleibt hier, weil er die Unterstützung erhält. Solche Ungleichmäßigkeiten auszuglätten, wäre eine zu große Anforderung an die freiwillige Armenpflege. Woher sollte sie das Geld nehmen? Man vergesse nie, daß eine freiwillige Armenpflege ihr Geld nament-

lich für Fälle vorübergehender Hülfsbedürftigkeit in erster Linie für ohne heimatliche Inanspruchnahme geführte, in zweiter Linie für die weitern Fälle vorübergehender Hülfsbedürftigkeit sparen und für die Fälle dauernder Hülfsbedürftigkeit zwecks Krankheits- und Winterspenden nur einen kleinen Bruchteil büdgetieren soll. Die freiwillige Armenpflege kann also diesen Ausgleich nicht übernehmen, und doch sollte dem angeführten entschiedenen Übelstande abgeholfen werden. Wie kann das geschehen? — Einzig durch die Einführung des Territorialprinzips. Das Territorialprinzip bringt Gleichheit. Innerhalb des Gemeindebannes werden alle Hülfsbedürftigen nach gleichen Prinzipien behandelt. Keine städtische freiwillige Armenpflege schwätzt mehr der ländlichen amtlichen Armenpflege in ihre Obliegenheiten, und, was auch eine Hauptsache ist, finanziell würde man eher besser fahren, da dann mancher, der heute keine Armensteuer bezahlt (in Zürich z. B. sind mehr als die Hälfte der Einwohner Kantonsfremde oder Ausländer) zur Steuer herbeigezogen werden könnte. Es gibt ja auch wieder Gründe, die gegen das Territorialprinzip sprechen, doch vermögen alle, die ins Feld geführt werden, bei weitem nicht die kurzerwähnten Vorteile aufzuwiegen.

Ich bin am Schlusse meines Referates angelangt. Ich habe mich bemüht, die öfter die guten Beziehungen zwischen freiwilliger und amtlicher Armenpflege trübenden Handlungen und Unterlassungen an's Licht zu ziehen und hoffe nur, daß es mir gelungen ist, in Ihnen Freunde speziell für die technisch ausgebildete freiwillige Armenpflege gewonnen zu haben.

Wenn es mir ferner gelungen sein sollte, Sympathien für das Territorialprinzip zu erwecken, derart, daß wenigstens die Prüfung der Einführung desselben in der Schweiz in Frage gezogen würde, so hätte ich eine große Genugtuung.

Mein Referat dürfte dazu angetan sein, einer regen Diskussion speziell über die Notwendigkeit der gut organisierten freiwilligen Armenpflege und über die Verwendung derselben als Vermittlungsinstanz zu rufen. Ein zweiter Diskussionspunkt wäre dann die erwähnte Prüfung der Einführung des Territorialprinzips in der Schweiz.

1. Votum von Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf:

Das Verhältnis der freiwilligen Armenpflege zur amtlichen ist ein doppeltes; denn es gibt zwei Arten von amtlichen Armenpflegen, mit denen die freiwillige Ortsarmenflege in Berührung kommt: die örtliche amtliche Armenpflege und die außerörtliche im betreffenden Kanton oder außerhalb desselben befindliche. Zunächst etwas über das Verhältnis der freiwilligen Armenpflege zur örtlichen amtlichen, das der Herr Referent nicht berücksichtigt hat. Unter freiwilliger Armenpflege möchte auch ich nur die organisierte nach gewissen Prinzipien arbeitende Armenpflege freiwilliger Art verstehen. Sie ist allerdings neueren Datums, aber hat sich doch nicht überall aus Antibettelvereinen entwickelt, vielmehr ist sie vielerorts aus dem Bedürfnis erwachsen, den zahlreichen ortsfremden Niedergelassenen an die Hand zu gehen, namentlich auch den Verkehr mit den heimatlichen Armenbehörden zu vermitteln und zu einem wirksameren zu gestalten. Die organisierte freiwillige Armenpflege und die amtliche Ortsarmenpflege werden weniger in Konflikt mit einander geraten, das liegt in der Natur der Sache, keine Interessen kreuzen sich da. Die freiwillige Armenpflege hat es hauptsächlich mit den ortsfremden niedergelassenen Armen zu tun und die amtliche bürgerliche Armenpflege mit den bürgerlichen Armen. Die beiden Hülfsinstanzen haben jede ihr abgegrenztes Gebiet, kommen einander nicht in's Gehege, sind nicht dazu berufen, dieselben Armenfälle miteinander behandeln zu müssen. Beide aber verfolgen doch dasselbe Ziel, die Zurückdämmung der Armut, die Bekämpfung des Bettels, Verabreichung genügender Unterstützung, Verhinderung der Proletarisierung der Massen. Daraus folgt gewiß für ihr Verhältnis zu einander nicht ein kaltes Nebeneinanderhergehen oder ein neidisches Aufeinandersehen oder ein einander Überbietenwollen, sondern ein einträchtiges Zusammenarbeiten und Zusammenkämpfen Schulter an Schulter gegen den gemeinsamen Feind. Diese notwendige Fühlung unter einander dürfte sich darin zeigen, daß in den beiderseitigen leitenden Verwaltungen Mitglieder der amtlichen und der freiwilligen Armenpflege sitzen. Ja die Anerkennung der Gleichberechtigung der jüngern

Schwester durch die amtliche Armenpflege könnte sogar so weit gehen, daß sie bei Geschäftsüberhäufung eine bestimmte Kategorie von Armenfällen auf die jüngern Schultern abladet, wie das beispielsweise in Zürich seit Jahren durch ein gegenseitiges Abkommen geschieht.

Nicht so einfach und minniglich gestaltet sich das Verhältnis der freiwilligen Ortsarmenpflege zu den außerörtlichen amtlichen Armenpflegen. Zunächst ist festzustellen, worin eigentlich die Aufgabe der freiwilligen Armenpflege besteht, und daraus wird sich dann ihr Verhältnis, ihre Stellung zu der amtlichen Armenpflege ergeben. Ihre vornehmste Aufgabe scheint mir die zu sein, der Entstehung von Armut vorzubeugen, und dazu bedarf sie der gesetzlichen Armenpflege nicht, die ja auch erst dann einzutreten hat, wenn die Armut schon konstatiert ist und auch die Familienhülfe versagt. Weiter ist die organisierte freiwillige Armenpflege bei uns in der Schweiz dazu berufen, das herrschende Bürgerprinzip zu mildern, die Unzukömmlichkeiten, die sich durch dasselbe im Laufe der Zeit ergeben haben, auszuschalten, und da erst beginnt nun eigentlich ihr Verkehr mit den bezüglichen Bürgergemeinden. Die unleugbaren Schwächen des Bürgerprinzips sind: die Entfernung der zu Unterstützenden von der Heimatgemeinde, ihre lange Abwesenheit von der Heimat und ihre oft vollständige Loslösung aus dem Gedächtnis der Gemeindegenossen und die Unkenntnis der heimatlichen Armenbehörde mit bezug auf die Verhältnisse der Verarmten und die allgemeinen Verhältnisse am Niederlassungsort. Da in den Riß zu treten, ist nun der Beruf der organisierten freiwilligen Armenpflege. Wie sie diesen Beruf ausübt, d. h. wie sie in den einzelnen Armenfällen mit den heimatlichen Armenbehörden verkehrt, scheint mir durchaus eine Sache des Taktes zu sein. Immerhin darf wohl gesagt werden, wenn auch die organisierte freiwillige Armenpflege dadurch, daß sie als am Platze selbst funktionierend, über eine genaue Kenntnis der Armenfälle verfügt und mit Berufsarmenpflegern arbeitet, einen gewaltigen Vorteil vor der heimatlichen amtlichen Armenpflege voraus hat, so soll sie ihn doch nicht mißbrauchen, dergestalt, daß sie als Gebieterin auftritt und den Gemeinden und Armenpflegen kategorisch erklärt: ihr müßt das und das tun, wir schreiben euch dieses und jenes vor. Sie sollte sich vielmehr stets bewußt bleiben, daß sie nur Dienerin, Helferin und Beraterin der amtlichen Armenpflege sein will und sich als solche unentbehrlich zu machen suchen. Das wird ihr auch immer mehr gelingen, je zuverlässiger ihre Informationen und Augenscheinsberichte sind, je sorgfältiger erwogen ihre Anträge, je mehr sie mit den heimatlichen Armenpflegen selbst Fühlung gewinnt, je mehr sie es versucht, sich auch etwas in die Denkweise, in die Verhältnisse und die Aufgabe der heimatlichen Armenpflegen hineinzuversetzen. Was die Aufgabe der amtlichen Armenpflege anlangt, so ist sie gesetzlich festgelegt und ziemlich genau umschrieben, sie umfaßt nach den meisten kantonalen Armengesetzen Waisen und hülflose Kinder, Alte und Gebrechliche und in dritter Linie Kranke. Wenn nun nicht nur für diese, sondern, wie das notorisch ist, auch noch für andere von der freiwilligen Armenpflege Hülfe verlangt wird, so befindet sie sich in einer schwierigen Lage, sie kann sich nicht so frei bewegen, wie die freiwillige Armenpflege, sie ist den andern Gemeindebürgern Rechenschaft schuldig. Sie hat Rücksicht zu nehmen auf die armen in der Gemeinde wohnenden Bürger, die Armensteuern bezahlen und die vielleicht in ebenso schlimmer oder schlimmerer Lage sich befinden, als die auswärts wohnenden, für die Unterstützung verlangt wird. Sie verfügt über nur beschränkte Mittel, das Armengesetz verpflichtet sie nur zur Reichung der notwendigsten Unterstützung, um die Armen vor dem Verhungern zu schützen. Das alles dürfte seitens der freiwilligen Armenpflege in Anschlag gebracht werden. — Das Mißtrauen der amtlichen Armenpflege gegen die Kollegin, über das der Herr Referent geklagt hat, ist tatsächlich vielerorts vorhanden. Es rührt aber davon her, weil Informationen sich oft als unzutreffend erwiesen haben (denn auch die Berufsinformatoren sind nicht unfehlbar), sodann weil zu überspannte Unterstützungsforderungen gestellt wurden, weil man sich oft des Eindrucks nicht erwehren kann, die heimatliche Armenpflege solle nur zahlen, aber ihre Anordnungen und Meinungen werden als hinterwäldlerisch mißachtet, weil man glaubt, das Vorhandensein einer organisierten freiwilligen Armenpflege locke, wie ein helles Licht die

Motten, viele an, die eigentlich einer Unterstützung nicht bedürften und ohne diesen Anziehungspunkt nicht an Inanspruchnahme der Armenpflege dächten (tatsächlich heißt es doch oft, wenn die heimatliche Armenpflege angegangen werden soll: Das wollen wir nicht, wir begehren von der freiwilligen Armenpflege allein Unterstützung), weil es oft scheint, durch die Leichtigkeit, mit der Unterstützung erlangt werden kann, verlassen sich viele immer mehr auf diese Hülfe, nehmen sich immer weniger zusammen, verlernen es, sich selber zu helfen, weil überhaupt, soweit es die Landbevölkerung angeht, ein gewisser Gegensatz und ein Mißtrauen gegen die Stadt oder größere industrielle Ortschaften, gegen städtisches Wesen und Leben, gegen moderne Wohltätigkeit, Humanität und soziale Forderungen, wie sie in den größeren Ortschaften zum Ausdruck kommen und die als übertrieben, ungesund und ruinös angesehen werden, vorhanden ist und endlich, weil das, was eine moderne organisierte freiwillige Armenpflege sein will und ist, noch lange nicht überall bekannt ist. — Eine Verpflichtung, das Mißtrauen fallen zu lassen und sich in Abhängigkeit von der freiwilligen Armenpflege zu begeben, läßt sich keinesfalls aufstellen; der amtlichen Armenpflege ist Freiheit, soweit sie ihr im Rahmen des Gesetzes möglich ist, zu lassen. Dagegen dürfte ein Hinweis seitens der kantonalen Armendirektionen auf die da und dort in der Schweiz bestehenden organisierten freiwilligen Armenpflegen und eine Empfehlung derselben am Platze sein. Allgemeine Anerkennung und Zutrauen muß sich die freiwillige Armenpflege aber selber erringen. — Die Armenbesuche von auswärtigen amtlichen Armenpflegern entspringen nicht immer der Zweifelsucht und dem Mißtrauen, sondern meistens doch wohl dem Bestreben, sich auch selber über die Armenfälle zu orientieren, mit den Personen, die man unterstützt, bekannt zu werden und nicht nur auf schriftliche Berichte angewiesen zu sein. Diese Armeninspektionen mögen oft ungeschickt ausgeführt werden, aber sie haben doch auch schon auf Umstände aufmerksam gemacht, die den Berufsinspektoren entgangen sind, und können deshalb nicht entbehrt werden. Übrigens hat die amtliche Armenpflege das Recht und die Pflicht dazu. Ebenso steht ihr gewiß das Recht zu, auswärtige Armenfälle allein, ohne Einmischung einer freiwilligen Hülfsinstanz, zu behandeln. Daß darunter die betreffenden Armen leiden und dadurch zum Bettel gezwungen werden, wie der Referent behauptet, trifft gewiß nicht immer zu. — Der schriftliche Verkehr der Unterstützten selbst mit der heimatlichen Armenbehörde sollte doch wahrlich heutzutage bei uns, wo für Schulung aller so gewaltige Summen geopfert werden, möglich sein; und handelt es sich um einen wirklichen Notfall, so braucht es auch bei einer amtlichen Armenpflege nicht Wochen, bis die Hilfe wirksam wird. Der Präsident oder das Bureau der Armenpflege besitzt wohl überall eine gewisse Einzelkompetenz. — Wenn einerseits die amtliche Armenpflege der freiwilligen Armenpflege sehr bedarf und sie bei richtiger Lösung ihrer Aufgabe, wozu auch gehört, daß sie mit ihren eigenen Mitteln die Unterstützung der amtlichen Armenpflege ergänzt, sehr schätzen wird, so hat doch auch die freiwillige Armenpflege die amtliche nötig, allerdings weniger als diese jene, das soll zugegeben werden. In einem Punkte nämlich ist die freiwillige Armenpflege auf die amtliche angewiesen: bei Anwendung der disziplinarischen Maßregeln gegen Unterstützte. Diese gehen ihr vorläufig noch ab.

Mit dem Referenten bin auch ich der Meinung, daß, so wünschbar das auch wäre, das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege nie ein ganz ungetrübtes sein wird. Alle Schwierigkeiten, die jetzt die freiwillige Armenpflege zu überwinden hat, würden tatsächlich beseitigt durch Einführung der Ortsarmenpflege; statt zwei an einem Armenfall laborierender Armenpflegen hätten wir dann nur eine, die einzig auf das Wohl des Armen und sonst auf nichts, keine konkurrierende Behörde, keine Armenkasse, in der beständig Ebbe herrscht, keine abweichenden Anschauungen und Verhältnisse Rücksicht nehmen müßte. Indessen gehört diese Perspektive schon nicht mehr zum vorwürfigen Thema, und ich möchte Ihnen daher auch belieben, auf diese Frage der Einführung des Territorialprinzipes in der Schweiz heute nicht einzutreten, sondern ein Referat über diese Frage und eine sich daran anschließende Erörterung auf eine nächste Konferenz zu verschieben.

Der Vorsitzende, Regierungsrat Lutz, verdankt Referat und Korreferat und erklärt sich mit dem Antrag des Korreferenten, in der Diskussion nur das Verhältnis der freiwilligen Armenpflege zur amtlichen zu berühren und das Territorialprinzip beiseite zu lassen, einverstanden. Aus beiden Referaten geht hervor, daß die Beziehungen der beiden Armeninstanzen zu einander geändert, resp. gebessert werden könnten. Wir wissen allerdings, daß es nicht überall organisierte freiwillige Armenpflegen gibt, sie finden sich hauptsächlich nur in größeren industriellen Ortschaften. Eine Umfrage der Direktion des Innern des Kantons Zürich hat ergeben, daß in fast sämtlichen Gemeinden des Kantons freiwillige Armenpflege geübt wird, überall sind wenigstens Spendfonds vorhanden zur Linderung der größten Not der Niedergelassenen, seien sie Einheimische oder Fremde und ohne Rücksicht auf die Konfession.

Diskussion.

Pfarrer Hohl, Netstal: Daß die freiwilligen Armenpflegen oft sehr hohe Unterstützungen anempfehlen, wie der Korreferent erwähnt hat, ist auch unsere Erfahrung. Die Armen werden geradezu animiert, Unterstützung zu verlangen. Der Zug vom Lande zur Stadt ist auch vielfach auf die in der Stadt reichlicher fließende Unterstützung zurückzuführen. Die freiwillige Armenpflege in den Städten sollte mit ihren Forderungen möglichst bescheiden sein, sonst wird das Einvernehmen nicht besser. Für ein Mitglied einer ländlichen amtlichen Armenpflege, das noch Beziehungen zu der ansprechenden freiwilligen Armenpflege in der Stadt hat, ist es oft schwierig, den Vermittler zwischen den städtischen Forderungen und den ländlichen Auffassungen zu spielen.

Landammann Ringier, Aarau: In vorzüglicher Weise sind beide Standpunkte vertreten worden. Wie ist es möglich, das Verhältnis der beiden Armenpflegen dauernd besser zu gestalten? Der von dem Referenten berührte Nachbarkanton ist der Kanton Aargau. Er traf vor einiger Zeit mit der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich ein Abkommen betreffend die beiderseitigen Unterstützungsleistungen, die freiwillige Armenpflege Zürich trat dann aber wieder davon zurück. Sollte nicht auf diese Weise der Vereinbarung ein gutes gegenseitiges Einvernehmen hergestellt und dem Territorialprinzip der Weg geebnet werden können? Wenn also die freiwillige Armenpflege einen gewissen Prozentsatz der Unterstützung übernähme, so hätten dann die Heimatgemeinden für den Rest aufzukommen und würden das auch ohne weiteres tun, sobald sie sehen, daß die örtliche Armenpflege ebenfalls unterstützt und durch ihre eigene Leistung bekundet, daß sie in den betreffenden Fällen Unterstützung wirklich für nötig und angebracht erachtet. Dieses Prinzip, das durchaus praktisch und durchführbar ist, liegt auch der Ausrichtung der Bundessubventionen zu Grunde. Aber die Aufgabe für die örtliche Armenpflege könnte zu groß werden? Die freiwillige Armenpflege würde jedoch auf dem Konkordatswege besser fahren; denn sie könnte alsdann in allen Fällen, auch in solchen vorübergehender Hülfsbedürftigkeit, an die amtliche Armenpflege gelangen. Ich beantrage:

Das Komitee soll ersucht werden, die Frage zu prüfen und einer künftigen Konferenz darüber Bericht zu erstatten, ob nicht auf dem Vertragswege zwischen freiwilliger und heimatlicher Armenpflege ein im Interesse richtiger Armenfürsorge zweckentsprechendes Verhältnis geschaffen werden könnte.

Städtischer Armeninspektor Scherz, Bern: Ich muß dem ersten Referenten mehr Recht geben. Die Anforderungen seitens einer städtischen freiwilligen Armenpflege sollen nach städtischen Verhältnissen gestellt werden. Um wegen der Unterstützung zu profitieren, zieht niemand in die Stadt. Wenn Arme erst kürzlich in die Stadt gezogen sind, dann ist es gerechtfertigt, ihre Rückkehr auf's Land zu verlangen, sonst aber nicht. Den Gegensatz zwischen freiwilliger und amtlicher Armenpflege kann man nicht beseitigen. Wir in Bern haben sehr gute Erfahrungen mit der freiwilligen Armenpflege Zürich gemacht. Die Gegensätze bestehen, bis wir das Territorialprinzip haben. Wir sind einverstanden mit dem Antrag Ringier, man soll nur die Möglichkeit einer solchen interkantonalen Vereinbarung untersuchen und wird dann schon dazu kommen, daß die Einführung des Territorial-

prinzipes noch besser sei. Damit erreicht man mehr als mit einem Konkordat unter den Kantonen; denn mit diesen hat man es nicht zu tun, sondern mit den Bürgergemeinden, die sich schwerlich zu bestimmten Unterstützungen verpflichten lassen werden.

Dr. C. A. Schmid, Chef-Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich: Wenn eine freiwillige organisierte Armenpflege dazu kommt, zu behaupten, sie sei notwendig, dann muß man ihr das glauben. Die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich ist entstanden zur Fürsorge für die hülfsbedürftigen Einwohner Zürichs und weil auf Distanz keine richtige Armenpflege von den Heimatgemeinden getrieben werden kann. Sie eröffnete eine Generalanwaltschaft für alle Einwohner der Stadt. Wir offerieren einen Unterstützungsvorschuß, ja sogar eigene Mittel. Das kam so, weil die Bürgersame allmählich in die Minderheit trat. Die Fremden können sich nicht selbst überlassen werden, sonst greifen sie zur Selbsthilfe: zum Bettel oder Verbrechen. Die Hilfe organisiert nun die freiwillige Armenpflege. Die amtliche Armenpflege sagt: wir können unsere Armenpflege selbst ausüben. Opposition gegen die freiwillige Armenpflege ist unrichtig, es sollte ein Pakt stattfinden und möglich sein. Die freiwillige Armenpflege ist ihrer Natur nach zum Vor- und Nachgeben bereit. Sie kennt die Ortsverhältnisse genau, kann also mit Sicherheit sagen: diesen Fall übernehme ich voll und ganz, jenen andern aber nicht, da soll die heimatliche Armenpflege einen Beitrag gewähren oder ihn allein alimentieren. Bei mittellos Anziehenden muß die gesetzliche Armenpflege unbedingt allein eintreten. Es kann nicht gerechtfertigt werden, wenn gegen die bestehenden freiwilligen Armenpflegen opponiert wird. Die Mitwirkung der freiwilligen Armenpflege ist zu wertvoll, sie abzuweisen, ist von der bürgerlichen Armenpflege unverantwortlich. Macht die freiwillige Armenpflege Fehler, so soll man es ihr sagen. Die Beziehungen der beiden Armenpflegen zu einander müssen gute werden. Bei gutem Willen wird stets eine Unterstützungskombination sich finden lassen, die alle Beteiligten befriedigt.

Regierungsrat Wullschleger, Basel: So lange wir mit dem Bürgerprinzip rechnen müssen, können Konflikte nicht beseitigt werden, aber Reduzierung an Zahl und Linderung an Intensität ist möglich. Wir stoßen da auf den Gegensatz zwischen Stadt und Land, oder Industrie und Landwirtschaft. Beide kennen ihre gegenseitigen Verhältnisse nicht und wollen sie oft nicht kennen. Was ich immer bedauert habe, ist, daß eine Reihe von Gemeinden Hülfsgesuche aus der Stadt systematisch unbeantwortet läßt, Wochen, Monate lang. Andere auch agrikole Gemeinden wiederum sind speditiv nicht trölerhaft. Wenn der berührte Übelstand beseitigt werden könnte, wäre schon viel gewonnen. Anfragen von freiwilligen Armenpflegen sollten wenigstens prompt beantwortet werden. Die kantonalen Armendirektionen dürften da sanierend eingreifen.

Pfarrer Denz, Binningen (Baselland): Durch die Regierung von Baselland ist noch immer Beantwortung der Gesuche erzielt worden. Wir freiwillige Armenpflegen haben keine Strafkompetenzen. Wäre eine Übertragung derselben nicht möglich?

Vorsitzender Regierungsrat Lutz: Im Kanton Zürich könnte eine solche Delegierung nur auf dem Gesetzeswege geschehen.

Inspektor Weber: Die Diskussion hat ergeben: man kommt nicht um die freiwillige Armenpflege herum. Sie schreibt der amtlichen nie etwas vor, sondern tritt nur beantragend auf. Ich schlage folgende Resolution vor:

Die 2. schweizerische Armenpflegerkonferenz, in Erwägung, daß die Ausübung der auswärtigen Fürsorge durch die amtlichen Armenpflegen organisatorische und technische Schwierigkeiten bietet, die zu beseitigen eine gut organisierte freiwillige Armenpflege imstande ist, hält die Benutzung der letztern durch die amtlichen Armenpflegen als Auskunfts- und Vermittlungsinstanz für ein dringendes Bedürfnis.

Sie wird einstimmig angenommen.

Regierungsrat Ringier, Aarau, zieht seinen Antrag zurück, wünscht aber, daß am Protokoll von ihm Notiz genommen und er bei Prüfung weiterer Fragen verwertet werde.

(Schluß folgt.)

Deutschland. Ortsarmenpflege. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem achtzehntem Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in diesem Verbande den Unterstützungswohnsitz (§ 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz).

Durch den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes hat man im Falle der Hilfsbedürftigkeit ein Recht auf öffentliche Unterstützung. Die Gemeinden haben das Recht, die Fortsetzung des Aufenthaltes zu versagen, wenn sich vor Ablauf der zweijährigen Frist die Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung herausstellt, sofern diese Notwendigkeit nicht nur eine vorübergehende ist.

In einer Gemeinde wohnt ein Bergmann. Dieser muß bei der Entbindung seiner Frau einen Arzt zuziehen. Als der Arzt seine Hilfe geleistet, verlangt er von dem Bergmann für seine Dienste 25 Mark. Da der Lohntag schon lange vorbei und Abschlag noch nicht gezahlt war, konnte der Hungerleider die 25 Mark nicht blechen, worüber der Herr Doktor sehr ungehalten war. Doch wie preist der Bergmann seine Gemeinde- resp. Armenverwaltung, als er einige Tage darauf eine Vorladung derselben erhält und ihm bei seinem Erscheinen von der Armenverwaltung das hochherzige Anerbieten gemacht wird, ein „Darlehen" von 25 Mark anzunehmen, damit er — seiner Frau — o nein, seinen Arzt bezahlen könne! Undankbar lehnte der Bergmann die Annahme des „Darlehens" ab! Darob große Entrüstung auf der einen oder auf der andern Seite.

Der Bergmann G. M. wohnte in Gerthe. Im März 1906 waren es beinahe zwei Jahre, es fehlten noch 14 Tage daran. M. hat ein taubstummes Kind, und die Gemeinde hat heillose Angst, vielleicht einmal etwas für das Kind zahlen zu müssen. Da nun in Gerthe ein besonders findiger Armenvater oder Amtssekretär domizilieren soll, so ist es wohl auf den Einfluß dieses Beamten zurückzuführen, daß eines schönen Tages der Polizeisergeant L. bei dem Bergmann erschien und ihn davon überzeugte, daß er eigentlich aus der Gemeinde herausziehen müsse, damit dieselbe nicht für das taubstumme Kind aufkommen müsse. M. könne ja nach einiger Zeit wieder nach Gerthe ziehen, vorläufig müsse er dafür sorgen, daß er nicht zwei Jahre in Gerthe ansäßig würde. Die Umzugskosten würde eventuell die Gemeinde zahlen! Und der Bergmann tat der Behörde den Gefallen, zog in eine andere Gemeinde und nach 6—8 Wochen wieder in sein geliebtes Gerthe. Im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung geht unser Freund M. nun nach dem Rathaus, um sein Umzugsgeld in Empfang zu nehmen. Es war ganz schön von Ihnen, daß Sie umgezogen sind, aber es hat leider nichts geholfen, sagte der Sekretär. Als der Mann etwas verdutzt meinte, wer den Umzug denn nun bezahle, meinte der Herr Amtssekretär: das Geld erhalten Sie vom Herrn Pastor. Darauf hat M. seine Frau zum Herrn Pastor geschickt, um das Geld zu holen, dieser aber wußte nichts von der ganzen Sache. Und so erhielt M. dann endlich doch noch 41 Mark ausbezahlt, wie er später schriftlich mitteilte. 61 Mark hat ihn der Spaß gekostet. Hat die Gemeinde immer noch 20 Mark gespart.

(Aus „Kommunale Praxis". Herausg. Dr. Alb. Südekann, Nr. 35, nach dem Volksblatt von Bochum vom 16. August 1906.)

Literatur.

Darlehensschwindler. Broschüre zur Bekämpfung aller unlautern Darlehens-Geschäfte. Mit Anhang über reelle Häuser. 2. Auflage 1906. J. M. Kochs Verlag. Gera (Reuß). Preis 60 Pf. 29 S.

Das Büchlein behandelt alle unreellen Darlehens-Geschäfte unter Namensnennung der derzeitigen Schwindler und nennt im Anhang noch reelle Darlehens-Vermittler. Wenn auch die in der Schweiz niedergelassenen Darlehensschwindler nicht angeführt sind, so kann diese „schwarze Liste" doch auch bei uns gute Dienste leisten; denn nicht selten bieten in Schweizer Blättern Leute in verschiedenen Städten Deutschlands Darlehen-Suchenden ihre guten Dienste an. W.